

zugehen, daß das Schicksal seiner Klage gegen Joh. Suter von dem Entscheid der Frage abhängig sei, ob der Bürgerrath von Hünenberg ihm im Jahre 1875 mit Recht einen Vormund bestellt habe oder nicht. Diese Ansicht ist aber eine irrige. Denn wenn auch die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestellung eines außerordentlichen Vormundes nicht vorhanden gewesen sein sollten, so berührte dies lediglich die Vormundschaftsbehörden und ihre Verantwortlichkeit, den Joh. Suter dagegen überall nicht. Derselbe war weder berechtigt noch verpflichtet, zu untersuchen, ob die Vormundschaftsbehörden richtig gehandelt haben oder nicht, und noch weniger stand ihm das Recht zu, die Rechtsbeständigkeit der angeordneten Vormundschaft anzufechten. Ihm gegenüber war der formell richtig ernannte Vormund zur Abrechnung und Annahme der Zahlung legitimirt, so daß er an denselben zahlen mußte und auch mit der Wirkung zahlen durfte, daß er dadurch von seiner Schuld befreit wurde. Von dieser Anschauung giengen ohne Zweifel, laut Erw. 4 lit. b. und c. des kantonsgerichtlichen Urtheils, auch das Kantonsgericht und das Obergericht des Kantons Zug bei Abweisung der Klage des Rekurrenten aus und es kann daher in ihrem Entscheide eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Bürger um so weniger erblickt werden, als Rekurrent den Nachweis nicht einmal versucht geschweige denn geleistet hat, daß Joh. Suter nach Gesetz oder Rechtspraxis des Kantons Zug berechtigt gewesen wäre, die Zahlung an den außerordentlichen Vormund zu verweigern.

3. Die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen einer außerordentlichen Bevormundung des Rekurrenten vorhanden gewesen seien, war sonach für den Ausgang des Prozesses gegen Joh. Suter unerheblich. Dieselbe kann vielmehr nur in einem Verfahren erörtert und erledigt werden, in welchem der Bürgerrath Hünenberg selbst als Partei betheiligt ist und es wird Rekurrent durch die hier angefochtenen Urtheile offenbar nicht verhindert, jene Frage vor den zuständigen Administrativ- oder Gerichtsbehörden zur Entscheidung zu bringen, sofern er daran ein Interesse zu haben glaubt. Selbstverständlich sind auch Vormundschaftsbehörde und Vormund unter allen Umständen pflichtig, dem Rekurrenten über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen

und den Nachweis zu leisten, daß seine Interessen die Verprozessirung der von Joh. Suter bezahlten 1000 Fr. erfordert haben.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

16. Urtheil vom 1. März 1879 in Sachen  
der Gemeinde Rheinfelden.

A. Die aargauische Kantonsverfassung enthält in Art. 26 lemma 2 folgende Bestimmung: „Der direkten Besteuerung ist „alles Vermögen, dasjenige an Liegenschaften jedoch nur insoweit es im Kanton liegt, sowie jedes Einkommen und jeder „Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuerfusse das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billigem Maße unterschieden werden.“

In Vollziehung dieser Verfassungsbestimmung erließ der Große Rath des Kantons Aargau am 11. März 1865 ein Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken und am 30. Wintermonat 1866 ein Gesetz über den Bezug von Gemeindesteuern, aus welchen folgende Bestimmungen hier hervorzuheben sind:

1. Aus dem Staatssteuergesetz.

Aus Abschnitt I, von der Steuerpflicht, § 2 lit. a: Der direkten Besteuerung unterliegen:

a. Das im Kantonsgebiete befindliche Vermögen in Gebäuden und Grundstücken, sowie das einem Einwohner des Kantons angehörende Vermögen an Fahrhabe, Forderungen oder an Handels-, Fabrik- und Gewerbefonds.

Aus Abschnitt III, Ausmittlung des steuerbaren Vermögens und Erwerbes,

§ 20. Bei Gesellschaften soll in der Regel die Steuer nicht vom gesellschaftlichen Vermögen und Erwerb erhoben, sondern auf die einzelnen Antheilhaber nach dem Verhältnisse ihrer Beteiligung verlegt werden.

## 2. Aus dem Gemeindesteuergesetz:

§ 24 lit. a, gleichlautend wie § 2 lit. a des Staatssteuergesetzes.

§ 39 Für Ausmittlung des zu besteuernenden Vermögens, Einkommens und Erwerbes, sowie für Feststellung der Steuer-summe und des Steuerverhältnisses gelten die im Staatssteuergesetz enthaltenen Vorschriften.

§ 40. Das für die Staatssteuer errichtete Steuerverzeichnis ist auch für die Erhebung der Gemeindesteuern maßgebend.

Zu beiden Gesetzen besteht eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes, welche am 12. Jenner 1875 revidirt worden ist und in § 18 folgende Bestimmung enthält: „Für das Vermögen und den Erwerb von Gesellschaften sind in der Regel die einzelnen Antheilhaber zu besteuern. (§ 20 des Staatssteuergesetzes.) Bei Aktiengesellschaften ist indessen das liegenschaftliche Vermögen da, wo es gelegen ist, und die Fahrhabe nebst dem Reservefonds in derjenigen Gemeinde zu versteuern, in welcher das rechtliche Domizil der Gesellschaft sich befindet.“

B. Gestützt auf diese Bestimmungen (§ 20 des Staatssteuergesetzes und § 18 der Vollziehungsverordnung) entschied der Regierungsrath des Kantons Aargau am 8. November 1876 in Sachen der Aktiengesellschaft „Schweizerische Rheinsalinen“ in Rheinfelden, bezüglich der Staatssteuer, dahin, es habe diese Gesellschaft am Wohnsitz in Rheinfelden lediglich zu versteuern:

- a. die in dieser Gemeinde befindlichen Liegenschaften, abzüglich der darauf haftenden Schulden, und
- b. den Reservefonds.

Die Gemeinde Rheinfelden verlangte jedoch hinsichtlich der Gemeindesteuer, daß die Gesellschaft auch ihr Aktienkapital dafselbst versteuere, und da die Streitigkeit nicht gütlich erledigt werden konnte, so gelangte sie an das Obergericht als Administrativrichter, welches durch Urtheil vom 18. Juni 1878 den Anspruch der Gemeinde Rheinfelden abwies. Die Begründung dieses Urtheils geht im Wesentlichen dahin: Maßgebend seien die §§ 39 und 40 des Gemeindesteuergesetzes, § 20 des Staatssteuergesetzes, sowie endlich ganz besonders § 18 der revidirten Vollziehungsverordnung vom 12. Jenner 1875. Nach diesen

Bestimmungen gelte der Entscheid des Regierungsrathes vom 8. November 1876 auch für die Erhebung der Gemeindesteuern. Allerdings sage der § 20 des Staatssteuergesetzes nur, daß bei Gesellschaften die Steuer in der Regel nicht vom gesellschaftlichen Vermögen erhoben, sondern auf die einzelnen Antheilhaber verlegt werden solle, und gebe es daher nach dem Gesetz auch Ausnahmen. Nun sei die Gesellschaft Schweizerische Rheinsalinen nicht bloß eine societatis, sondern auch eine juristische Person und lauten die Aktien auf den Inhaber. In solchen Fällen habe der Administrativrichter auch schon statt der Regel eine Ausnahme eintreten lassen. Allein der Regierungsrath habe nun anders entschieden und dabei müsse es sein Bewenden haben.

C. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich die Gemeinde Rheinfelden beim Bundesgerichte. Sie behauptete, derselbe enthalte nicht nur eine unrichtige Anwendung der kantonalen Gesetze, sondern verlege auch den Art. 26 lemma 2 der aargauischen Kantonsverfassung, und führte in letzterer Hinsicht im Wesentlichen an: Die schweizerischen Rheinsalinen seien im Eigenthum einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Rheinfelden habe, dasselbst ihren Gewerbe betreibe und deren Aktienkapital in Rheinfelden angelegt sei. Nun habe man allerdings früher angenommen, das Vermögen einer Aktiengesellschaft sei da, wo der einzelne Aktionär wohne. Allein abgesehen von der praktischen Inkonvenienz, die diese Auffassung für das Steuerwesen mit sich bringe, sei sie theoretisch absolut unannehmbar und auch durch den bundesgerichtlichen Entscheid in Sachen Regina montium verworfen. Ohne allen Zweifel liege daher das Vermögen der Aktiengesellschaft Schweizerische Rheinsalinen in Rheinfelden und wenn das wahr sei, so sei nicht einzusehen, wie man ihr Aktienkapital in Rheinfelden nicht steuerpflichtig erklären könne, ohne dem Art. 26 der aargauischen Kantonsverfassung direkt in's Gesicht zu schlagen. — Allein die in Frage stehende Aktiengesellschaft sei nicht nur eine Gesellschaft, sondern auch eine Korporation, durch regierungsräthlichen Beschluß mit korporativem Zweck ausgestattet. Man habe es also nicht mit einer Societät zu thun, sondern mit einer juristischen Person, die rechtlich gleich zu behandeln sei, wie jede physische Person. Diese juristische

Person habe ihr Domizil in Rheinfelden und müsse daher auch da ihr Vermögen versteuern. Auch von diesem Gesichtspunkte aus liege zur Evidenz die Verletzung des Art. 26 der Kantonsverfassung vor.

Die Gemeinde Rheinfelden stellte demnach das Begehren, daß das angefochtene Urtheil aufgehoben und sie berechtigt erklärt werde, das Aktienkapital der schweizerischen Rheinsalinen zu Gemeindezwecken zu besteuern.

D. Die beklagte Aktiengesellschaft trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe erwiederte: Das Urtheil des Obergerichtes stütze sich auf die aargauische Gesetzgebung resp. § 20 des Staatssteuergesetzes, und es könne sich daher nur fragen, ob in dieser Gesetzesbestimmung eine Verletzung des Art. 26 der Kantonsverfassung liege. Diese Frage sei zu verneinen. Wenn die Verfassung alles Vermögen und jedes Einkommen steuerpflichtig erkläre, so sei damit nur ausgesprochen, daß es kein Steuerprivilegium, kein von der Steuer egzimirtes Vermögen gebe. Dagegen sage die Verfassung nicht, wie das Vermögen anzulegen und von wem die Steuer für dasselbe zu beziehen sei. Das auszuführen und zu bestimmen habe die Verfassung dem Gesetz überlassen. Bei Gesellschaften, insbesondere Aktiengesellschaften, könne der Steuerbezug in zwei verschiedenen Orten stattfinden, entweder so, daß man die Gesellschaft besteuere, oder so daß man die Aktien resp. Aktionäre der Besteuerung unterwerfe; die Besteuerung beider wäre eine unzulässige Doppelbesteuerung. Nun habe die aargauische Gesetzgebung den letztern Weg eingeschlagen und da die Verfassung die Frage nicht selbst entscheide, so könne von einem Widerspruch zwischen Verfassung und Gesetz keine Rede sein. Eine Steuerfreiheitsklärung des Gesellschaftsvermögens liege überall nicht vor.

Das Urtheil des Obergerichtes basire auf dem Gesetz und da dieses nicht gegen die Verfassung verstoße, so enthalte auch das Urtheil keine Verfassungswidrigkeit. Nur dann wäre das Urtheil haltlos, wenn es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Gesellschaft, sondern um eine Korporation handeln würde. Die schweizerischen Rheinsalinen bilden aber eine Gesellschaft und keine Korporation.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von vornherein ist zu konstatiren, daß das Bundesgericht sich lediglich mit der Frage zu befassen hat, ob das Urtheil des aargauischen Obergerichtes gegen Art. 26 der aargauischen Staatsverfassung verstoße. Böllig außer Betracht fällt daher für das Bundesgericht die, namentlich vor dem kantonalen Administrativrichter, indessen auch noch in den hierorts gewechselten Parteischriften ventilirte Frage, ob der § 20 des Staatssteuergesetzes auch für Aktiengesellschaften und für den Bezug der Gemeindesteuer gelte; in dieser Hinsicht hat es einfach bei dem Urtheile des Administrativrichters, welcher jene Fragen bejaht, sein Verbleiben.

2. Nun spricht die als verletzt bezeichnete Bestimmung der aargauischen Verfassung den Grundsatz aus, daß alles Vermögen, welches im Kanton liege, der direkten Besteuerung unterliege. Von einer Verletzung dieser Verfassungsvorschrift kann daher, wie Rekursbeklagte ganz richtig bemerkt hat, übrigens auch Rekurrentin anzunehmen scheint, im vorliegenden Falle nur in sofern die Rede sein, als das angefochtene Urtheil ein Steuerprivilegium zu Gunsten der Rekursbeklagten schafft, d. h. deren Vermögen steuerfrei erklärt.

3. Den Beweis für eine solche Steuerbefreiung der „Schweizerischen Rheinsalinen“ findet nun Rekurrentin einerseits darin, daß diese Aktiengesellschaft vom Staate ausdrücklich als juristische Person anerkannt worden sei und daher nur sie selbst, als Eigentümerin des Aktienkapitals, zu dessen Besteuerung rechtlich verpflichtet werden könne, und anderseits in dem Umstand, daß die einzelnen Aktien schlechterdings mit der Steuer nicht zu erreichen seien. Allein diese bloß faktische Schwierigkeit, die Aktien zur Steuer heranzuziehen, beziehungsweise die größere Leichtigkeit der Steuerdefraudation, kommt selbstverständlich nur für den Gesetzgeber in Betracht, kann dagegen für das Bundesgericht kein Grund sein, um in dem angefochtenen Urtheile ein Steuerprivilegium zu erblicken. Und was die angeblich rechtliche Unmöglichkeit der Besteuerung des Aktienkapitals durch die Aktieninhaber betrifft, so ist dieselbe durchaus nicht vorhanden. Es mag vielleicht inkonsequent sein, daß der Kanton Nar-

gau auch bei denjenigen Aktiengesellschaften, welchen er ausdrücklich die juristische Persönlichkeit zuerkannt hat, die Steuer vom Vermögen der Aktiengesellschaft nicht von dieser selbst, sondern von den Aktionären erhebt; allein die Kantone sind in Steuer-sachen, lediglich vorbehältlich der dem Bunde behufs Verhinderung der Doppelbesteuerung eingeräumten Kompetenzen, souverain und es steht daher lediglich in ihrem Ermessen, welchen Steuermodus sie anwenden wollen. Der Kanton Aargau hat sich nun in seiner Gesetzgebung, wie sie von den kantonalen Behörden aufgefaßt und interpretirt wird, dafür entschieden, die Steuer vom Gesellschaftsvermögen nicht von der Gesellschaft direkt, sondern von den Aktionären zu beziehen, und damit ist die rechtliche Möglichkeit zur Besteuerung der Aktionäre für jenes Vermögen gegeben, indem unzweifelhaft das aargauische Gesetz für den Kanton Aargau Recht macht.

4. Wenn schließlich Rekursbeklagte anerkannt hat, daß das angefochtene Urtheil dann verfassungswidrig wäre, falls sie als Korporation aufgefaßt werden müßte, so kann Rekurrentin daraus nichts zu ihren Gunsten herleiten. Denn offenbar hat Rekursbeklagte dabei unter Korporation eine juristische Person im engern (römisch-rechtlichen) Sinne, eine universitas, verstanden, während die Aktiengesellschaft, auch wenn man sie als juristische Person auffaßt, immerhin wegen der Ansprüche der Mitglieder an das Gesellschaftsvermögen, als eine besonders geartete Korporation mit gesellschaftlichen Momenten erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.



Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traités de la Suisse avec l'étranger.



**Auslieferung. — Extradition.**

1. Vertrag mit Frankreich. — Traité avec la France.

17. Arrêt du 22 Mars 1879 dans la cause Massit.

Par note du 22 Janvier 1879, l'Ambassade de France sollicite du Conseil fédéral l'extradition de Séverin Massit, ex-huissier, précédemment à Vinay, arrondissement de Saint Marcellin (Isère), actuellement à Genève, condamné par contumace, le 24 Août 1865, par la Cour d'assises du Département de l'Isère à huit ans de réclusion pour divers abus de confiance commis lorsqu'il était officier ministériel, crime prévu et puni par l'art. 408 du Code pénal.

Par office du 24 Janvier 1879, le Conseil fédéral invite le Gouvernement de Genève à procéder à l'arrestation du prédit Massit.

Par office du 11 Mars suivant, le Conseil d'Etat de Genève informe le Conseil fédéral que l'arrestation de ce condamné a été opérée, mais que ce dernier refuse d'être livré aux autorités françaises. Le Conseil d'Etat ajoute que, malgré les raisons alléguées par l'opposant, il n'estime pas qu'il y ait lieu de refuser l'extradition demandée.

Dans son interrogatoire Massit, tout en reconnaissant les faits criminels qui lui sont reprochés, déclare ne pas consentir à son extradition, fondé sur les moyens suivants :